

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsbereich
Elektroinstallation
(AGB Elektroinstallation SWL)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsform, Organisation.....	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	3
Art. 4 Grundlagen.....	3
II. Rechtsverhältnis zwischen SWL und Kunden	3
Art. 5 Art und Entstehung.....	3
Art. 6 Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	4
Art. 7 Haftung des Kunden.....	4
III. Material und Lieferungen	4
Art. 8 Material; Grundsatz	4
Art. 9 Material; Lieferung bauseits	4
Art. 10 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen	4
Art. 11 Bauprovisorien, Demontage- und Anpassungsarbeiten	4
Art. 12 Regiearbeiten	4
Art. 13 Vorausmass.....	4
Art. 14 Fertigstellungstermine	5
Art. 15 Angebot	5
Art. 16 Pauschal- und Globalverträge.....	5
IV. Preise	5
Art. 17 Zusatzleistungen	5
Art. 18 Einheitspreise	5
Art. 19 Teuerungsanpassung bei Regiearbeiten	5
Art. 20 Zahlungsfrist	5
Art. 21 Schlussbestimmungen	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Organisation

Die SWL Energie AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Lenzburg.

Art. 2 Zweck

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Voraussetzungen der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Elektroinstallation sowie die Beziehungen zwischen der SWL Energie AG und den Kunden.

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

Technische Unterlagen und Berechnungen, insbesondere auch Angebote, welche im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Elektroinstallation der SWL Energie AG stehen, sind Eigentum derselben. Falls kein Vertrag mit der SWL Energie AG zustande kommt oder wenn kein Auftrag erteilt wird, sind ihr diese Unterlagen zurückzugeben. Sie dürfen Drittpersonen oder Konkurrenzunternehmen nicht zugänglich gemacht werden. Werden diese Unterlagen für Konkurrenzfirmen kopiert, abgeschrieben oder diesen sonst wie zur Verfügung gestellt, so ist der Aufwand der SWL Energie AG mit fünf Prozent der Angebotssumme zu entschädigen, wenn nichts Anderes vereinbart wurde.

Art. 4 Grundlagen

Als Grundlagen und integrierender Bestandteil für Ausschreibung, Angebot, Werkvertrag, Ausführung und Abrechnung gelten unter anderem die:

- a) Norm SIA Nr. 117: Leitsätze betr. Submissionsverfahren
- b) Norm SIA Nr. 108: Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen- und der Elektroingenieure
- c) Norm SIA Nr. 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
- d) Norm SIA Nr. 380/7: Haustechnik;
- e) Anerkannten Regeln der Technik, unter anderen die NIN, NIV sowie die Richtlinien des Netzbetreibers.

II. Rechtsverhältnis zwischen SWL und Kunden

Art. 5 Art und Entstehung

Das Rechtsverhältnis zwischen der SWL Energie AG und den Kunden ist privatrechtlicher Natur. Es entsteht mit der Unterzeichnung eines Vertrages, einer Auftragsbestätigung oder dem mündlichen Akzept einer mündlichen Offerte.

Art. 6 Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Verträge, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 7 Haftung des Kunden

Bei grösseren Arbeiten hat der Kunde trockene und verschliessbare Räume als Lager zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt die Haftung für die gelieferte Ware, insbesondere auch die Versicherung gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschaden usw.

III. Material und Lieferungen

Art. 8 Material; Grundsatz

Es wird handelsübliches Installationsmaterial verwendet. Sonderwünsche bezüglich des Installationsmaterials sind schriftlich zu vereinbaren, spätestens 30 Tage nach Vertragsabschluss.

Art. 9 Material; Lieferung bauseits

Für das bauseits gelieferte Material wird keine besondere Haftung übernommen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 10 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Der Kunde hat die Lieferung und Leistung sofort zu prüfen und der SWL Energie AG bzw. dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt.

Art. 11 Bauprovisorien, Demontage- und Anpassungsarbeiten

Die Erstellung und der Unterhalt von Bauprovisorien sowie die Demontage- und Anpassungsarbeiten werden durch Stundenrapporte belegt und als Regiearbeit verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 12 Regiearbeiten

Es gelten die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Regieansätze der SWL Energie AG. Die Arbeiten können monatlich verrechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 13 Vorausmass

Die im Eingabeformular aufgeführten Ausmasse und Stückzahlen sind approximativ. Sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass die SWL Energie AG bzw. der Lieferant dadurch Änderung der festgelegten Einheitspreise berechtigt würde. Diese gelten als Kalkulationsgrundlage für das Angebot und sind für die Materialbestellung unverbindlich.

Lässt eine Beschreibung im Eingabeformular verschiedene Auslegungen zu und wird dies nicht vor der Arbeitsausführung schriftlich bereinigt, so gilt die Auslegung der SWL Energie AG bzw. des Lieferanten als verbindlich.

Art. 14 Fertigstellungstermine

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Fertigstellungstermine gilt unter der Bedingung, dass

- a) der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten den rechtzeitigen Montagebeginn gestatten;
- b) keine mangelhaften oder ausbleibenden Lieferanten zugesprochene Arbeiten vorliegen;
- c) der Kunde die zur Ausführung des Auftrags nötigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt.

Art. 15 Angebot

Angebote der SWL Energie AG haben in der Regel eine Gültigkeit von 60 Tagen ab Ausgabedatum.

Art. 16 Pauschal- und Globalverträge

Bei Pauschal- oder Globalverträgen sind gegenüber dem Vorausmass nur die Positionen mit Mehr- oder Minderleistungen auszumessen. Die Konditionen des Angebots werden dabei als Faktor bei der Berechnung der Einheitspreise eingesetzt.

IV. Preise

Art. 17 Zusatzleistungen

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden in Regie verrechnet.

Art. 18 Einheitspreise

Nicht im Angebot enthaltene Einheitspreise werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Preisangabe gültigen Kalkulationsunterlagen der SWL Energie AG bzw. des Lieferanten festgesetzt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 19 Teuerungsanpassung bei Regiearbeiten

Es gelten die Ansätze des Verbandes der schweizerischen Elektroinstallationsfirmen VSEI sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Art. 20 Zahlungsfrist

Die gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen, Prüfungsfrist eingeschlossen, sofern im Vertrag nichts Anderes vereinbart wurde.

Hält der Kunde die vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, so hat er nach Mahnung einen Verzugszins von 5% zu entrichten.

Die SWL Energie AG ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Lenzburg. Es gilt schweizerisches Recht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung, des schweizerischen Obligationenrechts (OR) und anderer relevanter Rechtserlasse bleiben vorbehalten.

Vom Verwaltungsrat der SWL Energie AG so beschlossen am 25. März 2003

Lenzburg, den 26. März 2003

Sig. R. Bachmann, Präsident

sig. Dr. H.-P. Müller, Sekretär